

BVGer E-3725/2015 vom 14. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3725_2015

FR: TAF E-3725/2015 du 14 juillet 2015

IT: TAF E-3725/2015 del 14 luglio 2015

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienvereinigung setzt sodann voraus, dass die Familiengemeinschaft bereits vor der Flucht bestanden hat und dass die Familie durch die Flucht getrennt worden ist (vgl. BVGE 2012/32 E.5.1 m.w.H.). Nach Art. 51 Abs. 4 AsylG wird den anspruchsberechtigten Personen, die durch Flucht getrennt wurden und sich noch im Ausland befinden, die Einreise auf Gesuch hin bewilligt. 3.1 Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner ungereimten Angaben und angesichts seines für einen Vermählten nicht nachvollziehbaren Verhaltens nicht zu glauben ist, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise mit B._____ verheiratet gewesen sei und mit dieser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt habe. Daran ändere der Heiratschein, der keine offizielle Stempelung enthalte und leicht fälschbar sei, nichts. Das eingereichte Foto sei zudem nicht aussagekräftig genug in Bezug auf Personen, Aufnahmeort, -datum und Anlass. 3.2 Was der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe dagegen vorbringt, vermag nicht überzeugend aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hätte oder bei der Würdigung des Sachverhalts falsch gelegen hätte. Auf Beschwerdestufe wird - ohne stichhaltige Erkenntnisse in der Angelegenheit zu Tage zu fördern, - lediglich versucht, plausible Gründe für die erheblichen Ungereimtheiten in den Aussagen und für das gezeigte sonderbare Verhalten des Beschwerdeführers anzugeben. 3.2.1 So wird behauptet, die Familie der Ehefrau habe sich mit seiner Familie nicht gut verstanden, weshalb es ihm und seiner Braut lange Zeit verwehrt geblieben sei, die am 20. Dezember 2004 begonnene Beziehung (vgl. auch Schreiben vom 8. Dezember 2014) durch Heirat nach Brauch öffentlich bekannt zu machen (Beschwerde S. 1); erst als B._____ schwanger gewesen sei, hätten sie am (...) 2008 heiraten dürfen. Einige Wochen später habe sie eine Totgeburt erlitten (Beschwerde S. 2). Diese Behauptungen stehen indes in Widerspruch mit der Bestätigung des Beschwerdeführers vom 30. Mai 2011, wonach er nicht verheiratet sei (vgl. SEM-Akten A1 S. 1 Ziff. 4). Weiter hat er in der BzP dazu angegeben, die Beziehung zur Gemahlin habe erst seit 2008 bestanden (SEM-Akten B5 S. 4). Selbst seine eigene Mutter wusste nichts von einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu berichten (SEM-Akten A3 S. 3), obschon sie den Angaben des Beschwerdeführers zufolge bei dessen Heiratsfeier anwesend gewesen sei. Die vom Beschwerdeführer nachträglich ins Feld geführten Beweggründe für das

Verschweigen der ehelichen Gemeinschaft - Beschwerde S. 3: Chanceneinschätzung für eine ledige Person, um aus dem unsicheren Sudan wegzukommen - überzeugen nicht, weil er ursprünglich geltend gemacht hat, damals nicht verstanden zu haben, was genau er getan habe; somit können seine angeblichen Falschangaben keiner taktischen Überlegung oder einer Chanceneinschätzung entsprungen sein (vgl. SEM-Akten B12 S. 15 F149). Folglich ist er zum Zeitpunkt seiner Ausreise nicht verheiratet gewesen. Daran ändern die eingereichten Beweismittel aus den von der Vorinstanz angegebenen Gründen nichts.

3.2.2 Die Behauptung in der BzP und der Beschwerde, wonach die Heirat nur habe stattfinden dürfen, weil die Ehefrau schwanger gewesen sei (BzP S. 4 und Beschwerde S. 2), indessen das Kind dann einige Wochen später tot zur Welt gekommen sei, steht in Widerspruch zur Erklärung, wonach das Kind nach der Ausreise (mithin nach September 2010) gestorben sei (SEM-Akten B5 S. 6). Der Beschwerdeführer zeigt damit klar, dass er nicht von persönlichen Erlebnissen berichtet haben kann. Er glaubt denn auch, seine widersprüchlichen Erklärungen in Zusammenhang mit der Heirat, Totgeburt und Ausreise mit dem blossen Hinweis auf einen "Fehler" korrigieren zu können (vgl. Beschwerde S. 3), ohne allerdings eine überzeugende Erklärung für diesen Fehler zu bieten.

3.2.3 Der Beschwerdeführer behauptet, nach der Heirat hätten sie vom September 2008 bis April 2009 zusammen in D._____ gelebt; allerdings habe die Ehefrau gemäss Tradition oft bei ihrer Mutter gelebt. Doch auch diese Behauptung hat bei näherer Betrachtung keinen Bestand. Sie wird entkräftet durch die Aussagen der Mutter, die einerseits nichts von der Existenz einer Ehefrau zu berichten wusste und anderseits erklärt hat, ihr Sohn habe vor seiner Verhaftung (24. Mai 2009) stets mit ihrer eigenen Familie gelebt (SEM-Akten A3 S. 3). In diesem Zusammenhang ist die Behauptung des Beschwerdeführers anzuführen, wonach er niemals mit C._____ zusammengelebt habe, da er bei seiner eigenen und sie bei ihrer Familie hätten leben wollen (SEM-Akten A3 S. 3). Folglich kann er somit vor seiner Ausreise nicht mit der Ehefrau in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

3.3 Der Eheschluss des Beschwerdeführers mit B._____ ist, wie oben ausgeführt, weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Es ist zudem unwahrscheinlich, dass er vor seiner Flucht in die Schweiz mit B._____ verheiratet war und mit ihr in einer (eheähnlichen) Gemeinschaft gelebt hat und von ihr durch die Flucht getrennt worden ist. Es kann bei dieser Sachlage auf die überzeugenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, denen das Gericht nichts anzufügen hat. Damit ist dem Gesuch des Beschwerdeführers auf Familiennachzug keine Folge zu geben.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Befreiung von einem Kostenvorschuss ist mit diesem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.